

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2012/3/22 2011/07/0132

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.03.2012

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

AVG §1

AVG §6

VwRallg

WRG 1934

WRG 1959 §124 idF 1990/252

WRG 1959 §125

WRG 1959 §142 Abs1

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

2011/07/0137

Rechtssatz

Der LH war bereits im Geltungszeitraum des WRG 1934 und auch danach, damals nach§ 125 WRG 1959, Wasserbuchbehörde (siehe nunmehr § 124 WRG 1959 idF WRGNov 1990). Ein Ansuchen um Eintragung einer Berechtigung nach § 142 Abs 1 WRG 1959 wäre daher im Jahr 1960 an den LH zu richten gewesen. Ein an die Gemeinde fristgerecht übergebenes Ansuchen wäre nur dann geeignet gewesen, die Frist nach § 142 Abs 1 letzter Satz WRG 1959 zu wahren, wenn es von dieser rechtzeitig an die zuständige Wasserrechtsbehörde nach § 6 AVG weitergeleitet worden wäre. Eingaben an unzuständige Behörden sind nach § 6 AVG nämlich "auf Gefahr des Einschreiters" weiterzuleiten; das Risiko einer dadurch zu Stande kommenden Fristversäumung trifft die Partei.

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 sachliche Zuständigkeit in einzelnen Angelegenheiten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2011070132.X03

Im RIS seit

09.06.2022

Zuletzt aktualisiert am

15.06.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at